

**Vereinbarung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 BPfIV bzw.
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 KHEntgG
für den
Pflegesatzzeitraum 2004**

zwischen

dem AOK-Bundesverband

dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen

dem IKK-Bundesverband

der See-Krankenkasse

dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen

der Bundesknappschaft

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.

dem AEV Arbeiter-Ersatzkassenverband e.V.

dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V.

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

Präambel

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 15 Abs. 1 Nr. 2 BPfIV bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 5 KHEntgG nach, die BAT-Berichtigungsrate für den Pflegesatzzeitraum 2004 zu vereinbaren.

§ 1

BAT-Berichtigungsrate

Die Höhe der BAT-Berichtigungsrate gemäß § 6 Abs. 2 BPfIV 2004 beträgt:

im Beitrittsgebiet (ohne Berlin)	+ 0,35 %,
im übrigen Bundesgebiet (einschließlich Berlin)	+ 0,56 %.

§ 2

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt für den Pflegesatzzeitraum 2004.

§ 3

Schlussbestimmungen/Nebenabreden

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind; sie müssen ausdrücklich als Vertragsänderungen bzw. Vertragsergänzungen bezeichnet sein.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.